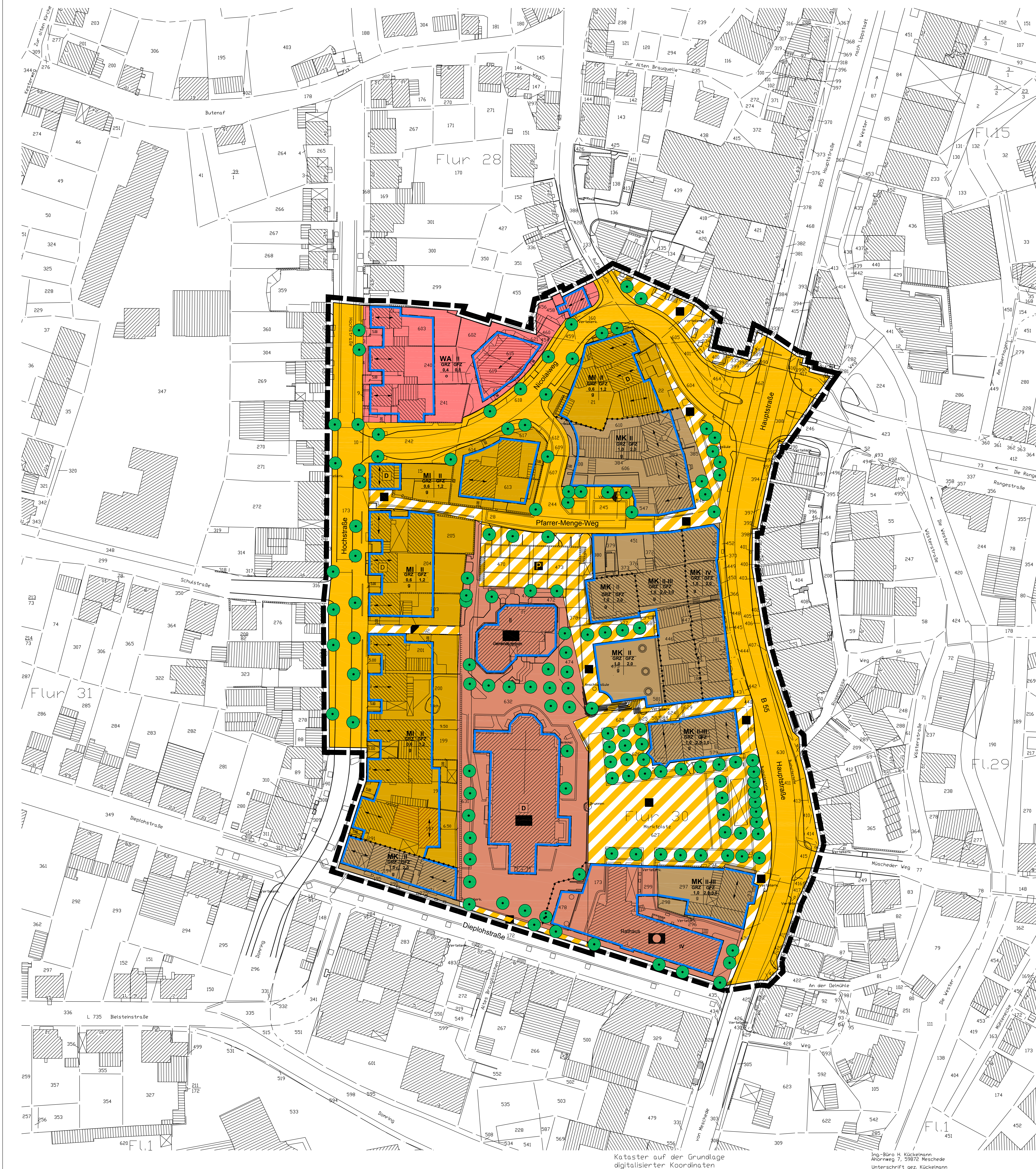
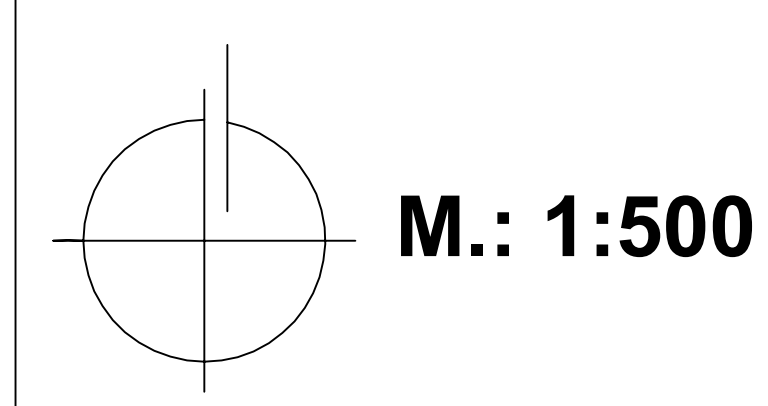




Kataster auf der Grundlage digitalisierter Koordinaten

Ing.-Büro H. Kückelmann
Ahornweg 7, 59872 Meschede
Unterschrift: gez. Kückelmann

		A Durchführung des Verfahrens				B Festsetzungen (§1 und §9 BauGB)		MK Kerngebiete (§7 BauNVO)			
Entwurf und Bearbeitung: Stadt Warstein Fachdienst Stadtentwicklung Warstein, den 22.06.1998		Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. §2 Abs. 1 BauGB am 15.03.93/18.02.98 vom Rat der Stadt Warstein/Planungsausschuß beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.03.1998 im Amtsblatt der Stadt Warstein ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Bürger gem. §3 Abs. 1 BauGB wurde gem. Beschluß des Planungsausschuß vom 01.10.1997 in Form einer Bürgerversammlung am 26.11.1997 durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23.03.1998. Entwurfsbeschluss Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung wurde vom Planungsausschuß der Stadt Warstein am 18.02.1998 beschlossen. Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat für die Dauer eines Monats vom 30.03. bis 04.05.1998 (einschließlich) öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.		Satzungsbeschuß Aufgrund §7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1964 (GV.NW. S. 666) -GO NW-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), §2 Abs. 1 und §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137) §§1 ff., der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), §86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218,berichtigt GV.NW. S.982) hat der Rat der Stadt Warstein am 23.06.1998 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.		1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO) (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. (2) Zulässig sind 1. Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. (3) Ausnahmen sind nicht zulässig		(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und der Kultur. (2) Zulässig sind 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,* 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,* 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen, 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, 7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses (3) Ausnahmeweise können zugelassen werden 1. Wohnungen, die nicht unter §7 Abs.2 Nr.6 und 7 BauNVO fallen	
		2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §10 BauNVO)		5. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)		C Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs. 6 BauGB)		STADT WARSTEIN			
z.B. GFZ 0,8 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß z.B. GFZ 1,2 - 2,0 Geschossflächenzahl, als Mindest- und Höchstmaß z.B. GRZ 0,6 Grundflächenzahl, als Höchstmaß z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß z.B. II bis III Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen							
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)		6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)		D Sonstige Darstellungen		E Hinweise		Ortschaft Warstein			
o Offene Bauweise g Geschlossene Bauweise Baugrenze		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
■ Flächen für den Gemeinbedarf ■ Öffentliche Verwaltungen ■ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO) Hauptfrischrichtung, zwingend (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		D Sonstige Darstellungen		E Hinweise				Bebauungsplan Stadtzentrum 1 (Marktplatz) Plan-Nr. 90.13	
		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		E Hinweise		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§18 Abs. 4 DSchG NW). Sanierungsgebiete: Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt - Stadtteil Warstein" gem.§142 BauGB (Satzung der Stadt Warstein vom 21.04.1980).				Plan-Nr. 90.13	
		7. Sonstige Planzeichen		8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		Ortschaft Warstein			
M.: 1:500		Elektrizität		● Vorhandene Bäume		Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Warstein als Untere Denkmalbehörde (TEL: 0290281-358, FAX: 0290281-374) und/oder dem Westf. Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (TEL: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Ent- deckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu					



STADT WARSTEIN

Ortschaft Warstein

Bebauungsplan Stadtzentrum 1 (Marktplatz)

Plan-Nr. 90.13

Fachdienst Stadtentwicklung Stand: 03.98

Die Übertragung des Bebauungsplans "Stadtzentrum 1 (Marktplatz)" in die vorliegende digitale Planzeichnung erfolgte im Mai 2008 auf Grundlage des am 26.06.1998 in Kraft getretenen Satzungsplans. Die Übertragung erfasst keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Lagergenauigkeit der dargestellten Inhalte. Die digitale Planzeichnung ersetzt nicht den originalen Satzungsplan!